



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen vom 12.12.2022
bis 15.12.2022
– Auszug aus Drucksache 18/25832 –**

**Frage Nummer 38
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses, die durch den Empfänger der Soforthilfe selbst und eigenverantwortlich durchgeführt wird, seitens der bayerischen Bewilligungsstellen stichprobenartig überprüft, inwieweit rechnet sie aufgrund vorheriger Stichprobenprüfungen mit Rückzahlungen der Soforthilfe, wie ist der weitere Zeitplan für den Abschluss des freiwilligen Rückmeldeverfahrens?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Ob und in welcher Form es systematische stichprobenartige Nachprüfungen geben wird, wird erst im Anschluss an das Rückmeldeverfahren und abhängig vom weiteren Verlauf und Ergebnis entschieden.

Die Staatsregierung rechnet mit erheblichen Rückzahlungen der Soforthilfen im Rahmen des freiwilligen Rückmeldeverfahrens. In den ersten beiden Wochen haben bereits 3 200 Empfängerinnen und Empfänger eine Rückzahlung vorgenommen.

Im Rahmen des freiwilligen Rückmeldeverfahrens wurde eine Rückzahlungsfrist bis 30.06.2023 eingeräumt. Somit haben die Empfängerinnen und Empfänger bis dahin Zeit für die Rückzahlung und damit auch die Rückmeldung. Das freiwillige Rückmeldeverfahren läuft damit bis mindestens 30.06.2023, die online-Datenmaske wird für die Rückmeldung aber auch noch über diesen Tag hinaus geöffnet bleiben. Zudem wird es ab Juni 2023 in besonderen Härtefällen auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Ratenzahlungen geben.